Nr	Sachverhaltselement	Kläger-Vortrag	Beklagten-Vortrag	Beweismittel- Kläger	Beweismittel- Beklagter
1	Anmeldezeitpunkt Betreuungsplatz	Juli 2018	03.07.2018	Anlage K1, Parteivernehmung	Anlage B2
2	Betreuungsbedarf für Sohn Ben	Ja	Ja	Anlage K1	Anlage B2
3	Online-Portal für Anmeldung	"Little Bird"	"Little Bird"	Anlage K1	Anlage B2
4	Wohnortgemeinde	-	Markt Wendelstein	-	Anlage B2
5	Anzahl der Anmeldungen	8	8	Anlage K1	Anlage B2
6	Deaktivierung der Anmeldung für "Evang. Kindergarten"	Ja, mangels Interesse	-	Anlage B2	-
7	Grund für Deaktivierung	Keine Rückmeldung von Kita/ Tagespflegeperson erhalten	-	Anlage B2	-
8	Nachfrage bei Kinderbetreuungsstätte	Ja	-	-	-
9	Kontaktaufnahme mit Gemeinde/Landkreis wegen unbestätigtem Platz	Ja, per E-Mail am 26.02.2019	-	Anlage B4	-
10	Grund für Kontaktaufnahme	Keine Rückmeldung, da sie Ende Februar davon ausging, keinen Platz zu erhalten	-	Anlage B4	-
11	Beantwortung der E-Mail vom 26.02.2019	-	Bestritten, dass unbeantwortet geblieben; Verweis auf Schreiben vom 06.03.2019	-	Anlage K1 (laut Beklagten)
12	Mitteilung über Abschluss des Vergabeprozesses	-	Prozess erst Mitte Mai endgültig abgeschlossen	-	-

13	Nachfrage zum aktuellen Stand der Anmeldungen	Ja, per E-Mail am 26.05.2019	-	Anlage B5	-
14	Angabe der Klägerin: beide Elternteile berufstätig	Ja	-	Anlage B5	-
15	Angabe der Klägerin: keine alternative Familien-/ Fremdbetreuung verfügbar	Ja	Bestritten	Anlage B5	-
16	Angabe der Klägerin: verbindliche Zusage für Arbeitszeit bis 05.06.2019	Ja	Wahrheitswidrig; Arbeitgeber bat lediglich um Mitteilung zur Wiederaufnahme der Arbeit oder Verbleib in Elternzeit	Anlage B5, Anlage B6	Anlage B6
17	Angebot eines Betreuungsplatzes	Ja, zum 01.12.2019	Ja, zum 01.12.2019	-	-
18	Ablehnung der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs	Ja, da Platz nicht rechtzeitig Abhilfe gebracht hätte	-	-	-
19	Grund für Ablehnung der gerichtlichen Geltendmachung	Platzvergabe erst zum 01.12.2019, was keine rechtzeitige Abhilfe gebracht hätte		-	-
20	Notwendigkeit der Eigenbetreuung des Kindes	Ja	_	-	-
21	Verschiebung der Rückkehr in den Beruf	Ja, auf Januar 2020	-	-	-
22	Erzielbares Bruttomonatsgehalt	3.075,91 Euro	-	Anlage K2	-
23	Verdienstausfall durch Sonderzahlung im November 2019	6.002,48 Euro	-	Anlage K2	-
24	Aufforderung zur Anerkennung des Schadens	Ja, per Schreiben vom 21.06.2019	-	Anlage K3	-

25	Ablehnung der Anerkennung des Schadens	-	Ja, per Schreiben vom 12.07.2019	-	Anlage K4
26	Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten	958,19 Euro	-	Anlage K5	-
27	Anspruchsgrundlage	§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	-	-
28	Amtspflicht zur Bereitstellung eines Kitaplatzes	Ja	Ja	-	-
29	Schutzpflicht der Norm für Eltern	Ja	Ja	-	-
30	Verletzung der Amtspflicht	Ja, Nichtbereitstellung des Platzes	Bestritten	-	-
31	Schuldhaftigkeit der Verletzung	Ja	Bestritten	-	-
32	Kenntnis des Beklagten über die Nichterfüllung	Ja	Ja, seit 24.06.2019	-	Anlage B9
33	Angebot eines Gesprächs zur Lösungsfindung	-	Ja, per Schreiben vom 17.07.2019	-	Anlage B17
34	Ablehnung des Gesprächsangebots	-	Ja, per E-Mail vom 04.08.2019	-	Anlage B18
35	Angebot einer Tagesmutter für Übergangszeit	-	Ja	-	-
36	Ablehnung des Angebots einer Tagesmutter	-	Ja	-	-
37	Einleitung eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens	-	Zumutbar und möglich ab Mitte Mai 2019	-	-
38	Begründung der Klägerin für Nichtbeantragung von Eilrechtsschutz	Kein rechtzeitiger Abhilfe durch Eilrechtsschutz zu erwarten	-	-	-

Zeitrahmen des geltend gemachten Verdienstausfalls	01.09.2019 bis 31.12.2019	Bestritten, dass Klägerin die Elternzeit - verlängert hat; Bestritten, dass Elternzeit bis 31.12.2019 ging; Bestritten, dass Klägerin zum 01.09.2019 wieder Arbeit aufgenommen hätte; Bestritten, dass Eingewöhnungsphase ausschließlich von Klägerin begleitet wird	-
Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes	15.230,21 Euro	Bestritten die Berechnung der Klägerin -	-
Berücksichtigung der Sonderzahlung	Ja	Bestritten, dass Sonderzahlung in voller - Höhe zustünde	-
Anrechnung von Lohnersatzleistungen (BEEG, ZBFS)	Verschwiegen	-	-
Ausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB	-	Ja, wegen Unterlassung der - Schadenabwendung durch Rechtsmittel	-
Mitverschulden der Klägerin nach § 254 BGB	-	Ja, wegen Verstoßes gegen Schadensminderungspflicht	-
Berufung auf Fristsetzung des Arbeitgebers	Ja	Bestritten, dass Arbeitgeber verbindliche - Frist gesetzt hat	Anlage B6